

AK
Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

VerglO §§ 42, 92

Zur Haftung eines Sachwalters i.S. des § 92 VerglO
gegenüber Neugläubigern.

BGH, Urt. v. 12.Juli 1983 - VI ZR 280/81 - OLG Celle

LG Hannover -

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 280/81

URTEIL

Verkündet am: 12. Juli 1983

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Dipl.-Sozialwirts Egon K [REDACTED],
Altenstraße [REDACTED], Hamburg [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Gerhard K o [REDACTED],
Pohl-Land-U [REDACTED], Berlin [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hiddemann und die Richter Scheffen, Dr. Steffen, Dr. Kullmann und Dr. Ankermann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 10. November 1981 aufgehoben, soweit darin zu seinem Nachteil erkannt ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Kläger nimmt den Beklagten wegen Verletzung seiner Pflichten als Treuhänder über das Vermögen der W. KG und als Sachwalter der Gläubiger dieser Gesellschaft auf Schadensersatz in Anspruch.

Der Beklagte war zunächst Vergleichsverwalter der W. KG in L. Durch Beschluß vom 10. Mai 1971 hat das Amtsgericht T. das Vergleichsverfahren aufgehoben. Zur Begründung hat es u.a. angegeben:



"Das Vergleichsverfahren ist gemäß § 91 Vergleichsordnung aufzuheben, weil sich der Vertreter der Vergleichsschuldnerin im Vergleichsvorschlag vom 12. März 1971 verpflichtet hat, nach Annahme und Bestätigung des Vergleichs das gesamte Vermögen der Kommanditgesellschaft auf den bisherigen Vergleichsverwalter als Treuhänder bis zur Erfüllung des Vergleichs zu übereignen."

Die Vergleichsschuldnerin kam dieser Verpflichtung nach; außerdem erhielt der Beklagte die alleinige Bankvollmacht über die Geschäftskonten der W. KG.

In der Folgezeit schloß die W. KG Verträge mit ihren Lieferanten selbst ab und legte dem Beklagten jeweils bereits ausgefertigte Schecks oder Überweisungen für fällige Zahlungen vor, die dieser unterzeichnete, wenn er entsprechende Deckung auf dem Geschäftskonto festgestellt hatte.

Im März 1976 übereignete die W.KG mit Zustimmung des Beklagten ihr Warenlager zur Sicherung eines Kredites an die Sparkasse L., jedoch mit Ausnahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren. Im Dezember 1978 löste die BHF-Bank in H. diesen Kredit ab und ließ sich dafür sämtliche Sicherheiten der Sparkasse L. übertragen.

Der Kläger, der hochaktuelle Modeartikel herstellt und nicht Vergleichsgläubiger war, belieferte die W.KG seit dem Jahre 1976 mit Modeartikeln. Diese Verträge wurden bis zum September 1978 anstandslos abgewickelt. Aufgrund der Aufträge der W.KG vom 22. Mai, 11. September, 12. September und 1. Oktober 1978 lieferte der Kläger der W.KG in der Zeit vom 10. August 1978

bis 1. Oktober 1978 Modeartikel im Gesamtwert von 57.031,71 DM unter Eigentumsvorbehalt. Zur Bezahlung der Kaufpreisforderung des Klägers legte die W.KG dem Beklagten im Januar 1979 einen Scheck zur Unterschrift vor. Der Beklagte unterzeichnete ihn jedoch nicht, weil das Geschäftskonto der W. KG zu dieser Zeit keine Deckung mehr aufwies.

Durch Beschluß vom 28. März 1979 lehnte das Amtsgericht T. die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der W. KG mangels Masse ab. Der Kläger konnte deshalb seinen Zahlungsanspruch nicht verwirklichen.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, der Beklagte habe ihn auf etwaige Zahlungsschwierigkeiten der W. KG hinweisen müssen. Da er dies unterlassen habe, sei er verpflichtet, ihm den Ausfall der 57.031,71 DM nebst Zinsen zu ersetzen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat den Beklagten verurteilt, die Klagesumme an den Kläger zu zahlen, und zwar gegen Abtretung seiner Ansprüche aus Eigentumsvorbehalt aufgrund der Aufträge der W. KG.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe

I.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Beklagte habe als Sachwalter nach §§ 92 Abs. 1, 42 VerglO in Anbetracht der Zahlungsschwierigkeiten der W. KG im März 1978 sicherstellen müssen, daß die W. KG keine Geschäfte mit Neugläubigern tätigte, deren Erfüllung bei ihrem Abschluß oder der Lieferung gefährdet bzw. überhaupt nicht mehr gewährleistet war; zumindest habe er dafür sorgen müssen, daß die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren bis zur Zahlung des Kaufpreises zur Verfügung des Verkäufers blieben. Da der Beklagte trotz der seit März 1978 bestehenden Zahlungsschwierigkeiten nicht verhindert habe, daß die W. KG Verträge mit dem Kläger schloß, deren Erfüllung zu dieser Zeit nicht mehr gewährleistet und hinsichtlich der im September und Oktober 1978 geschlossenen Verträge sogar wegen der eingetretenen Überschuldung der W. KG ausgeschlossen war, habe er seine Pflichten, die ihm dem Kläger gegenüber oblagen, verletzt.

Da jedoch nicht ausgeschlossen werden könne, daß sich die gelieferte Ware noch im Besitz der BHF-Bank in H. befinde, sei die Schadensersatzforderung des Klägers nur gegen Abtretung der Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt an den Beklagten zuzusprechen.

II.

Das Berufungsurteil hält den Angriffen der Revision nicht in allen Punkten stand.

1. Die Ausgangserwägungen des Berufungsgerichts sind aus Rechtsgründen allerdings nicht zu beanstanden.

a) Rechtlich einwandfrei - und auch von der Revision nicht angegriffen - nimmt das Berufungsgericht an, der Beklagte sei Sachwalter der Gläubiger der W. KG im Sinne des § 92 VerglO gewesen, so daß ihm u.a. gemäß § 92 Abs. 2 Satz 2 VerglO die Pflichten des § 42 VerglO trafen. In dem Beschluß des Amtsgerichts T. vom 10. Mai 1971 über die Aufhebung des Vergleichsverfahrens ist zwar nicht - wie es § 91 Abs. 1 VerglO voraussetzt - erwähnt, die Schuldnerin habe sich der Überwachung durch eine im Vergleich bezeichnete Person als Sachwalter der Gläubiger bis zur Erfüllung des Vergleichs oder bis zum Eintritt einer im Vergleich festgesetzten Bedingung unterworfen. Es heißt dort nur, die Schuldnerin habe sich in dem Vergleichsvorschlag verpflichtet, ihr gesamtes Vermögen auf den Beklagten "als Treuhänder" bis zur Erfüllung des Vergleichs zu übereignen. Die Parteien sind jedoch während des gesamten Rechtsstreits übereinstimmend davon ausgegangen, daß der Beklagte nicht nur Treuhänder der Vergleichsschuldnerin, sondern auch Sachwalter der Gläubiger im Sinne der §§ 91, 92 VerglO war und damit die Stellung eines "doppelseitigen Treuhänders" hatte (vgl. Bley/Mohrbutter, Vergleichsordnung, 4. Aufl., § 92, Rdn. 2).

b) Der Beklagte kann auch dem Kläger gegenüber als einem "Beteiligten" im Sinne des § 42 VerglO für die Erfüllung der nach Vergleichsbestätigung aufgrund neuer Lieferungen begründeten Forderungen verantwortlich sein.

Der Kreis der "Beteiligten", denen gegenüber einem "Sachwalter" Pflichten auferlegt sind, beschränkt sich nicht auf die Altgläubiger (BGHZ 35, 32, 35). Die Überwachung des Vergleichsschuldners durch einen Sachwalter erfolgt zwar nicht im Interesse der Neugläubiger, sondern zum Schutz der Vergleichsgläubiger, was sich schon daraus ergibt, daß nach § 90 VerglO - ohne eine Überwachung - das Vergleichsverfahren aufgehoben werden kann, wenn die Vergleichsgläubiger dies mit der zur Annahme des Vergleichs erforderlichen Mehrheit beantragen (vgl. Henckel in Festschrift für Coing, 1982, Bd. II, S. 137, 146). Dennoch kann der Sachwalter ebenso wie ein Vergleichsverwalter auch Neugläubigern gegenüber gewisse Pflichten haben. Ist das der Fall, dann gehören diese Neugläubiger insoweit zu den "Beteiligten" im Sinne des § 42 VerglO; denn als "Beteiligte" sind alle Personen anzusehen, denen gegenüber dem Sachwalter Pflichten auferlegt sind (zu den Pflichten eines Vergleichsverwalters gegenüber Neugläubigern vgl. BGHZ 67, 223, 228 mit Anmerkung Weber in LM § 42 VerglO Nr. 3).

Sowohl bei einem Vergleichsverwalter (vgl. dazu BGHZ 67, 223, 228) als auch bei einem Sachwalter (vgl. dazu BGHZ 35, 32, 35) hat der Bundesgerichtshof bisher angenommen, daß sie Pflichten zum Schutz von Neugläubigern dann haben, wenn sie in irgendeiner Weise in die Geschäftsfortführung und die Befriedigung der Neugläubiger eingeschaltet sind. Dann hat der Vergleichsverwalter bzw. der Sachwalter die Lieferanten zu schützen, zumal, wenn sie - wie hier - den Schuldner unter Eigentumsvorbehalt weiter beliefern.

Da der Beklagte die alleinige Vollmacht über die Geschäftskonten der W. KG hatte und nicht ersichtlich ist, daß diese überhaupt Bargeschäfte abwickelte, fiel ihm auch die Kassenführung für die Vergleichsschuldnerin zu, so daß er allein darüber zu entscheiden hatte, ob und welche Zahlungen an Neugläubiger geleistet wurden.

aa) Aufgrund der im Berufungsurteil enthaltenen Bezugnahme auf den Beschluß über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens vom 29. März 1971 (GA Bl. 52) ist als festgestellt anzusehen, daß das Amtsgericht T. darin das der Schuldnerin bereits vorher gemäß § 12 VerglO auferlegte allgemeine Veräußerungsverbot als Verfügungsbeschränkung der §§ 58 bis 65 VerglO aufrecht erhalten hat. Bei vereinbarter Überwachung eines Vergleichsschuldners durch einen Sachwalter dauern solche Verfügungsbeschränkungen auch nach Aufhebung des Vergleiches grundsätzlich fort (§ 94 Abs. 1 Satz 1 VerglO).

bb) Einer Prüfung der Frage, ob das Veräußerungsverbot etwa selbständig aufgehoben wurde, bedurfte es nicht. Ein Sachwalter hat nämlich auch dann Pflichten gegenüber Neugläubigern, wenn dem Vergleichsschuldner kein allgemeines Veräußerungsverbot auferlegt ist, wenn aber die Abwicklung und die Erfüllung des Vergleichs, für die er in erster Linie zu sorgen hat, nur durch Abschluß von Neugeschäften möglich war und er im wesentlichen Einfluß auf die Geschäftsführung hatte.

So lag es im Streitfall. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Abwicklung und Erfüllung des Vergleiches nur möglich war, wenn die W. KG Waren erhielt,

aus deren Erlös nach Abzug der Kosten die Vergleichsgläubiger befriedigt wurden. Um dies zu erreichen, mußten Verträge mit Neugläubigern, wie dem Kläger, geschlossen werden.

cc) Da der Beklagte darüber hinaus im Einklang mit § 57 Abs. 2 VerglO die Leistung von Zahlungen übernommen hatte, waren die Neugläubiger durch diese Übernahme der Kassenführung seitens des Beklagten darauf angewiesen, daß er sie auch aus den vorhandenen Geldern bezahlte. Ohne Annahme einer Pflichtenstellung des Beklagten gegenüber den Neugläubigern wären deren berechnigte Interessen nicht ausreichend gewahrt, wobei es nicht darauf ankommen kann, ob er von einzelnen Bestellungen oder dem Abschluß von Lieferverträgen Kenntnis hatte oder nicht. Die Übertragung des Vermögens auf den Beklagten als Treuhänder verschaffte ihm zwar keine Verwaltungsbefugnisse bei der Betriebsorganisation; sie führte aber zu einer Beschränkung der Verfügungsmacht der W. KG und räumte dem Beklagten insbesondere bei der Verschaffung von Neukrediten sowie der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber den Neugläubigern maßgeblichen Einfluß ein. Er war damit in wesentlichem Umfang in die Geschäftsführung mit einbezogen.

c) Der erkennende Senat teilt auch die Auffassung des Berufungsgerichts, wonach ein Sachwalter, dem die gesamte Kassenführung des Vergleichsschuldners übertragen ist, immer dann, wenn die Erfüllung des Vergleichs von dem Abschluß neuer Geschäfte abhängig ist, zum Schutz von Neugläubigern auf jeden Fall sicher-

stellen muß, daß der Vergleichsschuldner keine Warenbestellungen mehr aufgibt, wenn er erneut überschuldet ist. Er folgt dem Berufungsgericht ferner darin, daß der Sachwalter darüber hinaus aber auch die Pflicht hat, bereits dann einzugreifen, wenn wegen erheblicher Zahlungsschwierigkeiten des Vergleichsschuldners nicht mehr gewährleistet ist, daß neu eingegangene Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden können. In den letztgenannten Fällen verlangt das Berufungsgericht mit Recht von dem Sachwalter, daß er den Vergleichsschuldner anhält, nur gegen Vorkasse neue Waren zu bestellen oder zumindest dafür zu sorgen, daß unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren bis zur Zahlung der Kaufpreisforderung zur Verfügung des Lieferanten bleiben.

Das Berufungsgericht entnimmt diese Pflichten rechtsirrtumsfrei dem § 39 VerglO, auf den § 92 VerglO verweist. Der Sachwalter hat danach u.a. die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen und die Geschäftsführung zu überwachen. Inhalt und Umfang seiner Pflichten bestimmen sich dabei nach dem Zweck der Überwachung und dem Inhalt des Vergleichs (Bley/Mohrbutter, aaO, § 92, Rdn. 7). Ist der Sachwalter - wie im Streitfalle - mit der Führung der Kasse des Vergleichsschuldners betraut, dann hat sich die von ihm geschuldete Überwachung der Geschäftsführung des Vergleichsschuldners auch darauf zu erstrecken, daß keine neue Überschuldung eintritt. In diesem Zusammenhang treffen ihn dann die zuvor erwähnten besonderen Pflichten.

2. Die Revision kann auch keinen Erfolg haben, soweit sie geltend macht, das Berufungsgericht habe

verkannt, daß durch die Einschaltung eines Gläubigerbeirates der Umfang der dem Beklagten obliegenden Pflichten verringert worden sei. Der Beklagte sollte zwar nach dem Vergleichsvorschlag der W. KG bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Gläubigerbeirat unterstützt und überwacht werden. Selbst wenn diesem Teil des Vergleichsvorschlags eine rechtliche Bedeutung zukommt, obwohl er in dem Beschluß über die Aufhebung des Vergleichsverfahrens nicht erwähnt ist und obwohl gemäß § 98 Abs. 1 VerglO das Amt der Mitglieder des bisherigen Gläubigerbeirats mit der Aufhebung des Verfahrens erlischt, verändert sich dadurch die Pflichtenstellung des Beklagten gegenüber Neugläubigern nicht. Die Revisionserwiderung weist deshalb insoweit mit Recht darauf hin, daß etwaige Pflichtverletzungen des Gläubigerbeirats allenfalls dazu führen können, daß dieser neben dem Beklagten zusätzlich haftet.

3. Die Revision rügt jedoch mit Recht, daß das Berufungsgericht verfahrensfehlerhaft seiner Beurteilung die pauschale Behauptung des Klägers aus dessen Berufungsbegründung zugrunde gelegt hat, die W. KG habe sich spätestens im März 1978 in Zahlungsschwierigkeiten befunden und sei am 15. September 1978 überschuldet gewesen, so daß damit die Voraussetzungen für ein Eingreifen des Beklagten gegeben gewesen seien.

Das Berufungsgericht durfte diese Behauptung des Klägers nicht deshalb als unstreitig behandeln (§ 138 Abs. 3 ZPO), weil der Beklagte ihr nicht substantiiert entgegengetreten sei. Eine Pflicht zu substantiiertem Bestreiten besteht nicht schlechthin (BGH, Urt. v.

20. Januar 1961 - I ZR 79/59 - NJW 1961, 826, 828
= LM § 3 UWG Nr. 44). Der Beklagte mag zwar - worauf
das Berufungsgericht hinweist - als Sachwalter der
Gläubiger der W. KG in der Lage sein, die wirtschaft-
liche und finanzielle Situation dieser Gesellschaft
im Jahre 1978 im einzelnen darzustellen, während
der außerhalb des Geschehensablaufes stehende Kläger
keine Möglichkeit hat, den Sachverhalt insoweit
aufzuklären, so daß der Beklagte ausnahmsweise für
verpflichtet gehalten werden kann, die Behauptungen
des Klägers zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft
begründet zu bestreiten (BGHZ 12, 49, 50; BGH, Urt.
v. 20. Januar 1961 - I ZR 79/59 - aaO). Der Beklagte
hat aber - worauf die Revision zu Recht hinweist -
entgegen der Annahme des Berufungsgerichts nicht nur
vorgetragen, die wirtschaftliche Entwicklung der W. KG
sei Anfang des Jahres 1978 noch einigermaßen in Ordnung
gewesen und habe erst im Laufe jenes Jahres einen nega-
tiven Verlauf genommen. Er hat vielmehr in seiner Be-
rufungserwiderung auf zwei Umstände hingewiesen, die
das Berufungsgericht nicht unberücksichtigt hätte
lassen dürfen. Zunächst hatte er sich für seine Be-
hauptung auf das Rundschreiben vom 13. Februar 1979
an die Warenlieferanten bezogen (GA Bl. 180), nach
dessen Inhalt (erst) Anfang des Jahres 1979 eine Weiter-
führung des Betriebes nicht mehr zu verantworten war
und feststand, daß keine kostendeckenden Umsätze mehr
erreicht werden konnten. Ferner hatte er (GA Bl. 181)
darauf hingewiesen, daß das auf Veranlassung des
Klägers u.a. gegen ihn eingeleitete Ermittlungsver-
fahren ergeben habe, daß er als Sachwalter alles getan
habe, was erforderlich war. Er hatte dabei auf den
bereits im ersten Rechtszug von ihm vorgelegten

Einstellungsbeschluß (GA Bl. 63-65) hingewiesen, in welchem festgestellt wurde, die W. KG habe ausweislich der Auskunft des Gerichtsvollziehers titulierte Forderungen noch bis Anfang Februar 1979 voll bezahlt, so daß eine Zahlungsunfähigkeit erst nach dieser Zeit eingetreten und erkannt worden sein dürfte, sowie ferner, der Kläger selbst sei spätestens seit März 1978 über die bedrängte finanzielle Lage der W. KG unterrichtet gewesen.

Im Hinblick auf dieses, zumindest etwas in Einzelheiten gehende Vorbringen des Beklagten durfte das Berufungsgericht die nur pauschal gehaltenen und zum Teil sogar nur in einen Beweisantrag gekleideten Behauptungen des Klägers nicht als unstreitig ansehen. Der Beklagte war jedenfalls gemäß § 138 Abs. 2 ZPO zu weiterem Sachvortrag von sich aus nicht verpflichtet, zumal die Klage gegen ihn vom Landgericht abgewiesen worden war. Das Berufungsgericht hätte vielmehr, wenn ihm die Erwiderung des Beklagten nicht ausgereicht hätte, gemäß § 139 ZPO dahin wirken müssen, den Sachvortrag zu ergänzen, und ihn gegebenenfalls - wie der Kläger beantragt hatte (GA Bl. 161) - veranlassen müssen, die Bilanzen für die Jahre 1977 und 1978 nebst Gewinn- und Verlustrechnungen sowie den dem Konkursantrag beigefügten Status der W. KG vorzulegen bzw. das Aktenzeichen des Konkursverfahrens anzugeben, was entgegen der Auffassung des Beklagten (GA Bl. 181) zulässig gewesen wäre.

III.

Bei dieser Sachlage muß das Berufungsurteil aufgehoben werden, soweit das Berufungsgericht darin den Beklagten zur Zahlung von 57.031,71 DM nebst Zinsen

(gegen Abtretung von Ansprüchen aus Eigentumsvorbehalt)
und zur Kostentragung verurteilt hat.

Da eine Haftung des Beklagten nur bejaht werden kann, wenn noch weitere tatsächliche Feststellungen getroffen sind, war die Sache im Umfang der Aufhebung zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht hat dabei zugleich über die Kosten der Revision zu befinden.

Dr. Hiddemann

Scheffen

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Ankermann